

## Satzung

### Präambel

Die nur verwendete männliche Schreibform wurde rein aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt und soll im Sinne der Gleichberechtigungsgrundsätze für alle Geschlechter gelten.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Folkerdey Ratingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Ratingen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung eines seit 13 Jahren regelmäßig stattfindenden Musikfestivals unter dem Namen „Folkerdey Open Air“ verwirklicht. Dieses Festival wird im Wesentlichen von ehrenamtlichen Kräften und Mitarbeitern des Jugendamts organisiert und durchgeführt und ansonsten auf Spendenbasis und von Zuschüssen der Stadt Ratingen finanziert. Darüber hinaus sollen junge Nachwuchstalente durch die Schaffung geeigneter Auftrittsmöglichkeiten gefördert werden, indem man ihnen im städtischen Jugendzentrum LUX, bei Veranstaltungen in Parks und anderen Orten wie der Manege in Lintorf, Ratingen und Umgebung eine Möglichkeit zur Selbstverwirklichung gibt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 66 AO hält.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Aufwandsentschädigungen sind im gesetzlichen Rahmen möglich.
6. Der Verein darf Arbeitsverträge für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z.B. Geschäftsführung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit), die aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen, abschließen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer mindestens 2/3 Mehrheit.
3. Soweit der Antragsteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungsgemäßer Weise aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat oder mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet

die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich, mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
4. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zulässig.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat (fakultativ)

## § 8

### Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Werbung von Sponsoren
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der

Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich zuvor alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklärt haben und alle ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Gesprächsprotokoll ist anzufertigen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins
  - den Ausschluss von Mitglieder aus dem Verein gemäß § 5 Absatz 3
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand . Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
  
1. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Abberufung des Vorstands bedürfen jeweils der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126a BGB) gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder der Form der Abstimmung und dem Inhalt des Beschlussantrags zugestimmt haben.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens enthalten:
  - den Ort der Versammlung
  - das Datum und den Beginn der Versammlung
  - die Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - die Einladung
  - die gestellten Anträge
  - die vorgenommenen Wahlen sowie
  - eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden Mitglieder.
4. Das Protokoll ist von einem Mitglied oder einem Mitarbeiter des Vereins zu erstellen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

## § 10

### Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Vorstand erstellten Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 11

## Haftung

Die Haftung des Vorstands wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

## § 12

### Beirat

1. Der Beirat ist weiteres (fakultatives) Organ der Gesellschaft. Auf ihn finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG keine Anwendung.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Mitglieder des Beirats können kulturell und sozial engagierte Persönlichkeiten, Kulturschaffende und Kulturpolitiker der Stadt/Region sowie Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Medien sein. Die Berufung eines Mitglieds des Beirats erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten.
4. Die Mitgliederversammlung kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen, die auch Regelungen zum Ersatz von Aufwendungen seiner Mitglieder sowie zu den Formalitäten der Sitzungen des Beirats enthält.
5. Mitglieder des Vereins können auch Mitglieder des Beirats sein.

## § 13

### Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 6. Mai 2019.